

# Nachrichten

**TOP-Thema:**  
Gründerwerbsteuerliche  
Begünstigungen für  
Umwandlungen im Konzern

# Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Angesichts der Rückkehr zur Normalität finden in dieser Ausgabe wieder mehr Beiträge Eingang, die mit Corona nichts zu tun haben. So geht es im Top-Thema in der Rubrik Steuern um eine Reihe von BFH-Urteilen, die den Spielraum für **konzerninterne Umstrukturierungen** erhöhen, ohne dass dies **Grunderwerbsteuer** auslöst. Das ist umso interessanter, als dass der Gesetzgeber an einem Gesetz arbeitet, nach dem die Zahl der Tatbestände erhöht und die Hürden gesenkt werden sollen. Der zweite Beitrag beleuchtet Aspekte der Übertragung von begünstigten Vermögen, bei denen **Corona** auch die **ErbSt/SchenkSt** infiziert hat. Bei dem folgenden Thema handelt es sich um die Fortsetzung eines Beitrags aus der letzten Ausgabe: Es wird systematisiert, welche **Forschungsprojekte** und welche Kosten grundsätzlich **förderfähig** sind; dabei scheint die Förderung von bis zu 500.000 € pro Jahr für viele innovative Unternehmen eröffnet. Aufmerksame Leser erwarten eine weitere Fortsetzung, und zwar des Beitrags zu Verrechnungspreisen aus der letzten Ausgabe: Die ausführliche Darstellung der Neuerungen zur Konkretisierung des Fremdvergleichsgrundsatzes haben wir aber aus Platzgründen auf die nächste Ausgabe (die wie gewohnt als Doppelheft 7-8/2020 erscheinen wird) verschieben müssen. Die Rubrik Steuern schließen wir mit dem **Corona-Steuerhilfegesetz**, das

am 28.5.2020 vom Bundestag verabschiedet wurde, aber weitgehend enttäuscht, weil die Neuregelungen nur geringe Vergünstigungen (z.B. für Gastronomen, Arbeitnehmer in Kurzarbeit) bringen.

Das erste Thema der Rubrik Recht betrifft die Frage, wie es mit dem **Abfindungsguthaben** eines ausgeschiedenen Gesellschafters weitergeht, wenn das Unternehmen in die Insolvenz gerät. Es schließt sich ein Beitrag zur – früher kriminaltechnischen Analysen vorbehaltenen – **Identifizierung über den Fingerabdruck** an, die immer mehr Einzug in unser Leben hält. Wir zeigen anhand eines aktuellen Urteils, dass dem aber jedenfalls dann Grenzen zu setzen sind, wenn ein Arbeitnehmer sich in seinen Rechten verletzt fühlt.

Apropos Grenzen: Auch wenn die Grenzen zu Nachbarländern Mitte des Monats zumindest teilweise geöffnet werden, ist ein Urlaub in Deutschland für sehr viele die sichere Alternative: Sehen Sie deshalb in dieser Ausgabe Impressionen aus den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team von PKF



Speyer

# TOP-Thema

## Grunderwerbsteuerliche Begünstigungen für Umwandlungen im Konzern

### Inhalt

#### Steuern

Steuerbegünstigung für Umwandlungen im Konzern nach § 6a GrEStG ..... 4

Mögliche Corona-Folgen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ..... 6

Wichtige Aspekte des Forschungszulagengesetzes – Teil II: Beispiele für förderfähige FuE-Vorhaben und Förderbedingungen ..... 7

Eckpunkte des Corona-Steuerhilfegesetzes ..... 9

#### Recht

Abfindungsansprüche eines Gesellschafters in der Insolvenz ..... 10

Arbeitszeiterfassung mittels Fingerabdruck zulässig? ... 11

#### Aktuell Notiert

Umwandlungssteuerrecht: Auflösung negativer Ergänzungsbilanzen bei Ausscheiden eines Gesellschafters .. 12

Erbschaft- und Schenkungsteuer: Maßgebende Steuerklasse beim Erwerb vom biologischen Vater .... 13

Umsatzsteuer: Bonuspunkte mindern den Umsatz erst bei Einlösung ..... 13

Corona I: Entschädigung bei Verdienstauffällen wegen fehlender Kinderbetreuung ..... 14

Corona II: Arbeitgeber darf das Tragen von Masken und Handschuhen nicht verwehren ..... 14

Missbrauch von Kundendaten rechtfertigt fristlose Kündigung ..... 15

Ausbildungsunterhalt für Volljährige: Auskunftspflichten zum Einkommen ..... 15

RA Johannes Springorum

# Steuerbegünstigung für Umwandlungen im Konzern nach § 6a GrEStG

**Der BFH hat sieben zur grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel anhängige Verfahren entschieden. Dabei legt er die Regelungen der Grunderwerbsteuerbefreiung des § 6a Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) weit aus.**

## 1. Anwendung der Konzernklausel

Nach der sog. Konzernklausel des § 6a GrEStG sind Rechtsvorgänge im Rahmen von Umwandlungen (dem Grunde nach gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2a oder 3 GrEStG steuerbare Vorgänge wie Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung und Vermögensübertragung) von der Grunderwerbsteuer befreit. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass an dem Umwandlungsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind. Eine Gesellschaft ist dabei von dem herrschenden Unternehmen im Sinne

der Vorschrift abhängig, wenn das herrschende Unternehmen innerhalb von jeweils fünf Jahren vor und nach dem Rechtsvorgang (sog. Vor- und Nachbehaltensfristen) zu mindestens 95% ununterbrochen beteiligt ist (unmittelbar oder mittelbar bzw. teils unmittelbar, teils mittelbar).

**Hinweis:** Auf Vorlage des BFH hat der EuGH die Steuerbegünstigung aus § 6a GrEStG als nicht unionsrechtswidrige Beihilfe beurteilt (EuGH-Urteil vom 19.12.2018, Rs. C 374/17, A-Brauerei).

## 2. Finanzverwaltung

Nach Auffassung der Finanzverwaltung (dargelegt in einem gleichlautenden Ländererlass vom 19.6.2012) ist für den jeweiligen Umwandlungsvorgang ein entsprechender „Verbund“ aus dem herrschenden und der bzw. den an der Umwandlung beteiligten abhängigen Gesellschaft(en)



Monopteros-Tempel am Neroberg in Wiesbaden

zu bestimmen. Umwandlungsvorgänge, durch die ein solcher „Verbund“ erst begründet bzw. beendet wird, sind nach § 6a GrESTG nicht begünstigt. Ferner besteht die Finanzverwaltung streng auf die Einhaltung der Vor- und Nachbehaltensfristen des herrschenden Unternehmens an der bzw. den abhängigen Gesellschaft(en).

## 4. Entscheidungen des BFH

### 4.1 Grundsätzliche Anwendbarkeit des § 6a GrESTG

In einer der Entscheidungen vom 21. und 22.8.2019 (die Az. lauten II R 15/19 bis 21/19) spricht sich der BFH gegen die enge Auslegung des Konzernbegriffs („Verbund“) der Finanzverwaltung aus und stellt klar, dass sowohl horizontale als auch vertikale Verschmelzungen gem. § 6a GrESTG begünstigt werden sollen.

Der BFH bejahte ausdrücklich die Anwendbarkeit von § 6a GrESTG auf Umwandlungsvorgänge, bei denen ein neuer Rechtsträger z.B. durch Ausgliederung/Abspaltung aus dem herrschenden Unternehmen entsteht oder der Rechtsträger durch Verschmelzung auf das herrschende Unternehmen erlischt.

### 4.2 Einhaltung der Fristen

Weiterhin ging der BFH in den angesprochenen Entscheidungen auf die Vorbehaltens- und Nachbehaltensfristen des § 6a GrESTG in verschiedenen Konstellationen ein. Danach müssen die Fristen insoweit eingehalten werden, als sie aufgrund des Zwecks der Vorschrift zur Steuerbegünstigung von Umwandlungsvorgängen überhaupt eingehalten werden können, im Einzelnen:

**(1) Verschmelzung einer abhängigen Gesellschaft auf ein herrschendes Unternehmen:** Hier ist die 5-jährige Vorbehaltensfrist durch das herrschende übernehmende Unternehmen zu beachten. Die 5-jährige (nicht erfüllbare) Nachbehaltensfrist ist aufgrund des Erlöschens der abhängigen verschmolzenen Gesellschaft obsolet.

**(2) Verschmelzung einer abhängigen Gesellschaft auf eine andere abhängige Gesellschaft:** Hier ist die 5-jährige Vorbehaltensfrist durch das herrschende Unternehmen in Bezug auf beide abhängigen Gesellschaften zu beachten. Die 5-jährige Nachbehaltensfrist ist dabei durch das herrschende Unternehmen nur für die abhängige übernehmende Gesellschaft zu beachten. Die Nachbehaltensfrist ist aufgrund des Erlöschens der abhängigen verschmolzenen Gesellschaft obsolet.

**(3) Ausgliederung zur Entstehung einer abhängigen Gesellschaft durch das herrschende Unternehmen:**

Hier ist die 5-jährige Nachbehaltensfrist durch das herrschende **ausgliedernde** Unternehmen zu beachten. Die 5-jährige Vorbehaltensfrist ist aufgrund des Entstehens der abhängigen ausgegliederten Gesellschaft durch die Ausgliederung obsolet.

**(4) Abspaltung zur Entstehung einer abhängigen Gesellschaft durch das herrschende Unternehmen:**

Hier ist die 5-jährige Nachbehaltensfrist durch das herrschende **abspaltende** Unternehmen zu beachten. Die 5-jährige Vorbehaltensfrist ist aufgrund des Entstehens der abhängigen abgespaltenen Gesellschaft durch die Abspaltung obsolet.

## 5. Gestaltungsmöglichkeiten

Aufgrund der BFH-Entscheidungen und damit der weiten Auslegung des § 6a GrESTG sind u.a. die nachfolgenden konzerninternen Umstrukturierungsmaßnahmen steuerbefreit:

- » Die Verschmelzung einer 100%igen Tochtergesellschaft mit Grundbesitz auf die Muttergesellschaft im Zuge eines Up-Stream-Mergers.
- » Die Verschmelzung von zwei jeweils 100%igen Tochtergesellschaften mit Grundbesitz aufeinander durch die Muttergesellschaft.
- » Die Abspaltung zur Neugründung eines Teilbetriebs einschließlich Grundbesitz als eine dadurch neu gegründete Schwesterkapitalgesellschaft durch die 100%ige Muttergesellschaft.
- » Die Ausgliederung zur Neugründung eines Teilbetriebs einschließlich Grundbesitz als eine dadurch neu gegründete Schwesterkapitalgesellschaft durch die 100%ige Muttergesellschaft.

## Fazit

Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung des § 6a GrESTG Umstrukturierungen erleichtern. Die Finanzverwaltung hat dann den Anwendungsbereich der Steuerbegünstigung durch eine restriktive Auslegung der Norm erheblich eingeschränkt. Dies ist mit dem Sinn und Zweck der Regelung, Umstrukturierungen im Konzern zu erleichtern, nicht vereinbar. Der BFH hat daher der von der Finanzverwaltung vertretenen restriktiven Auslegung zu Recht auf ganzer Linie eine Absage erteilt. Sie muss ihre Verwaltungsanweisungen nun grundlegend überarbeiten, um der Gesetzeslage wieder gerecht zu werden.



Rheintal bei Lorch

RAin/StBin Beate Jost

# Mögliche Corona-Folgen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Im Rahmen der zahlreichen Steuererleichterungen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Corona-Folgen ist bislang die Erbschaft- und Schenkungsteuer „außen vor“ geblieben, obwohl sich vor allem für Familienunternehmen gravierende erbschaft- und schenkungsteuerliche Folgen ergeben können. Im Folgenden werden mögliche Risiko-Fälle im Überblick dargestellt und mit Handlungsempfehlungen versehen. Es zeigt sich jedoch, dass eine Abmilderung der Folgen im Wesentlichen nur durch den Gesetzgeber und durch Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung möglich sein wird, aber auch deren Inanspruchnahme erfordert Vorbereitungen.

## 1. Auslösung von Nachsteuertatbeständen

### 1.1 Notverkauf und Insolvenz

Etlliche Unternehmensnachfolger sind aufgrund der Corona-Krise gezwungen, Unternehmensanteile oder wesentliche Betriebsgrundlagen zu verkaufen oder gar Insolvenz anzumelden. Nach aktueller Gesetzeslage führen Verstöße gegen die 5- bzw. 7-jährige Behaltensfrist – gleich aus welchen Gründen – zu einem Nachsteuertatbestand und zur zeitanteiligen Besteuerung des vormals begünstigt übertragenen Betriebsvermögens. Zusätzlich zu den massiven Einschnitten durch Corona werden Unternehmensnachfolger noch mit Erbschaftsteuer belastet.

### 1.2 Gefahr von Überentnahmen in Zeiten fehlender Gewinne

In Zeiten fehlender Gewinne können die Entnahme von Rücklagen oder Vorabausschüttungen zur Sicherung der privaten Liquidität leicht zu Überentnahmen führen. Diese Überentnahmen (definiert als die die Summe der Gewinne und Einlagen um mehr als 150.000 € übersteigenden Entnahmen/Ausschüttungen während der Behaltensfrist) stellen einen Nachversteuerungstatbestand dar.

**Empfehlung:** Da Überentnahmen durch eine rechtzeitige Einlage vor Ablauf der Behaltensfrist geheilt werden können, ist eine laufende Überwachung der Entnahmen dringend anzuraten, da nur so rechtzeitig reagiert werden kann.

### 1.3 Einbruch der Lohnsumme

Der zwangsweise Abbau von Mitarbeitern, geringere Löhne und Kurzarbeit aufgrund der Corona-Krise können dazu führen, dass die erforderliche Mindestlohnsumme nicht eingehalten werden kann und es zu einer Nachversteuerung kommt.

**Empfehlung:** Die Lohnsummen sind laufend zu überwachen und es ist zu prüfen, ob Gegenmaßnahmen in Betracht kommen.

## 2. Liquidität durch Einlagen – Besteuerung der sog. jungen Finanzmittel

Gerade Familienunternehmer unterstützen derzeit ihr Unternehmen mit Geldeinlagen aus ihrem Privatvermögen, damit das Unternehmen trotz Corona-Krise weiter handlungsfähig bleibt und die Löhne gezahlt werden können. Im plötzlichen Todesfall des Unternehmers würden diese jungen Finanzmittel ohne jegliche Verschonung wie Privatvermögen besteuert werden. Zwar gibt es nach der sog. Investitionsklausel (§ 13b Abs. 5 ErbStG) Privilegierungen. Diese sind jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft, die nicht ohne weiteres erfüllt werden können und auf die Corona-Zwangslage nicht passen (insbesondere vorheriger konkreter Investitionsplan des Erblassers oder Liquiditätsabflüsse wegen Löhnen bei saisonalen Schwankungen).

**Empfehlung:** Die Erben sollten in seinem solchen Fall dokumentieren können, dass die Finanzmittel zum Erhalt des notleidenden Familienunternehmens eingelegt wurden.

## 3. Erbfolge-Planung: Versagung der Steuervergünstigung für Betriebsvermögen („90%-Test“) bei Wertverlusten

Noch Ende des Jahres 2019 durchgeführte Planungsrechnungen (Unternehmenswerte, Verwaltungsvermögensquote, fiktive Erbst/SchSt-Belastung), die unter den damaligen Umständen zu einer Vollverschonung führten, können aufgrund der Corona-Krise aktuell ein völlig konträres Ergebnis abbilden. Statt der vor einigen Monaten theoretisch anwendbaren Vollverschonung ist nun auf-

grund von Wertverlusten und Kurseinbrüchen in Einzelfällen keinerlei Steuerbefreiung mehr möglich, weil das Verwaltungsvermögen im Verhältnis zum Unternehmenswert zu hoch ist.

**Empfehlung:** Etwaige Planungen zur vorweggenommenen Erbfolge sind nochmals sorgfältig zu prüfen und Schenkungen soweit sinnvoll ggf. zu verschieben oder im Rahmen einer verbindlichen Auskunft vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

## Fazit

Die Corona-Krise hat auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer gravierende Auswirkungen, die im Rahmen der aktuellen Gesetzeslage nicht vermieden werden können. Der Steuerpflichtige kann nur durch verstärkte Überwachung der nachsteuerauslösenden Tatbestände während der Behaltensfristen die Risiken im Blick behalten und durch Dokumentationen der Ursächlichkeit der Corona-Krise aktiv etwaige Billigkeitsmaßnahmen des Finanzamts vorbereiten. Daher ist der Gesetzgeber gefragt, auch im Bereich der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer Erleichterungen aufgrund der Corona-Krise herbeizuführen. Solange dies noch nicht erfolgt ist, ist die Finanzverwaltung aufgefordert, im Rahmen von Billigkeitsmaßnahmen sachgerechte Ergebnisse zu ermöglichen.

WP/StB Dr. Matthias Heinrich / StBin Julia Hellwig

# Wichtige Aspekte des Forschungszulagengesetzes – Teil II: Beispiele für förderfähige FuE-Vorhaben und Förderbedingungen

**Nach der Abgrenzung der durch das FZulG begünstigten FuE-Vorhaben in der letzten Ausgabe werden nachfolgend in Teil II zunächst Positiv- und Negativbeispiele für ebensolche aufgezählt. Weiterhin wird auf die einzelne Förderbedingungen eingegangen.**

## 1. Beispiele für begünstigte FuE-Vorhaben

Die Entscheidung, ob ein begünstigungsfähiges FuE-Vor-

haben vorliegt, wird mittels Bescheinigung einer offiziellen Stelle festgelegt und unterliegt somit stets einer Einzelfallbeurteilung.

Beispiele für **potentielle** FuE-Vorhaben aus dem Dienstleistungssektor lassen sich wie folgt nennen:

- » Entwicklung neuer Programmiersprachen, Betriebssysteme, Anwendungssoftware;
- » Erarbeitung erheblicher Verbesserungen von

- » Betriebssystemen und Anwendungsprogrammen;
- » Schaffung neuer/effizienterer Algorithmen auf der Basis neuer Techniken;
- » mathematische Forschung in Verbindung mit Finanzrisikoanalysen;
- » Entwicklung neuer Erhebungsmethoden/-instrumente.

In Abgrenzung dazu folgen nun Beispiele für Vorhaben, die grundsätzlich **keine** FuE darstellen:

- » Patentanmeldungen, Lizenzvergaben, Marktforschung;
- » Vorhaben, bei denen das Produkt bzw. Verfahren im Wesentlichen bereits feststeht und es lediglich um die Marktentwicklung geht;
- » Entwicklung von Anwendungssoftware und Informationssystemen für Unternehmen unter Einsatz bekannter Methoden und bereits existierender Softwaretools;
- » Hinzufügung nutzerspezifischer Funktionen in existierenden Anwendungsprogrammen (insbesondere Basisfunktionen im Bereich der Dateneingabe);
- » Entwicklung von Websites unter Einsatz vorhandener Instrumente.

## 2. Förderfähige Aufwendungen

Zu den förderfähigen Aufwendungen gehören insbesondere die lohnsteuerpflichtigen Gehälter von Arbeitnehmern, die begünstigte FuE-Tätigkeiten ausüben. Entsprechende nachweisbare Eigenleistungen eines Einzelunternehmers oder des Gesellschafters einer Mitunternehmerschaft sind bis zu einer Höhe von 1.600 € wöchentlich (max. 40 h/Woche multipliziert mit je 40 €/h) den förderfähigen Aufwendungen zuzurechnen. Zum Nachweis der geleisteten Arbeit sind laufende Aufzeichnungen zu führen, die eindeutig und zeitnah die (gesamten) geleisteten Arbeitsstunden belegen.

Im Falle der Auftragsforschung gelten 60% des vom Auftraggeber an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts als förderfähige Aufwendungen. Weitere Aufwendungen, insbesondere solche, die im Rahmen anderer Förderungen oder staatlicher Beihilfen geltend gemacht werden, sind nicht förderfähig.

## 3. Sonstige Fördermodalitäten im Überblick

**(1) Anspruchsberechtigt** sind nicht steuerbefreite Steuerpflichtige i.S. des EStG sowie KStG, soweit Gewinneinkünfte erzielt und die weiteren Voraussetzungen des FZulG erfüllt werden.

**(2) Die Bemessungsgrundlage** der im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen ist auf maximal zwei Mio. € begrenzt.

**(3) Als Förderhöhe** wurden 25% der Bemessungsgrundlage festgelegt, maximal also 500.000 € je Wirtschaftsjahr.

**(4) Verfahren der Antragstellung:** Die Antragstellung auf Forschungszulage hat – zeitlich gesehen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen entstanden sind – gem. amtlich vorgeschriebenem Datensatz über eine amtlich bestimmte Schnittstelle beim zuständigen Finanzamt zu erfolgen.

**(5) Festsetzung und Auszahlung:** Vorgesehen ist die Anrechnung der Forschungszulage im Rahmen der nächsten Veranlagung auf die festgesetzte Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Die Auszahlung der Forschungszulage erfolgt, soweit sie die festgesetzte Einkommen- oder Körperschaftsteuer übersteigt.

**(6) Beschränkungen:** Begünstigungsfähig sind nur FuE-Vorhaben, mit deren Arbeiten nach dem 1.1.2020 begonnen oder für die der Auftrag nach dem 1.1.2020 erteilt wird; grundsätzlich ist die Förderung neben anderen Förderungen oder staatlichen Beihilfen möglich, insgesamt maximal 15 Mio. € jährlich und je Vorhaben.

**(7) Steuerliche Behandlung:** Die Forschungszulage ist steuerfrei und unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt; förderfähige FuE-Aufwendungen sind steuerlich abzugsfähig.

## Fazit und Ausblick

Es ist zu begrüßen, dass nunmehr auch Deutschland eine steuerliche Forschungsförderung bietet. Inwieweit ein Steuerpflichtiger die Forschungszulage in Anspruch nehmen kann, ergibt sich stets aus einer Einzelfallbeurteilung. Eine abschließende Beurteilung obliegt der noch zu benennenden Stelle, die für die Ausstellung der o.g. Bescheinigungen zuständig sein wird. Weitere Informationen sind u.a. auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung abrufbar. Kürzlich hat dieses zusammen mit dem BMF ein FAQ veröffentlicht, das aber wenig Neues hinsichtlich der Frage enthält, wann ein begünstigtes FuE-Vorhaben vorliegt.





Nahe-Brücke, Bad Kreuznach

## Eckpunkte des Corona-Steuerhilfegesetzes

**Zur Bewältigung der Corona-Krise sind steuerrechtliche Änderungen geplant, so u.a. die Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gastronomie-Umsätze. Die Schwerpunkte des vom Bundestag am 28.5.2020 beschlossenen Gesetzentwurfs sind nachfolgend im Überblick aufgeführt.**

**(1)** Der Umsatzsteuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsleistungen soll ab dem 1.7.2020 für ein Jahr von 19% auf 7% gesenkt werden. Davon erfasst werden allerdings lediglich Speisen, die Abgabe von Getränken ist explizit ausgeschlossen (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG-E).

**(2)** Bislang sind Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld steuerpflichtiger Arbeitslohn. Geplant ist, dass 80% der Zuschüsse bis zum Ende des Jahres 2020

steuerfrei gestellt werden (§ 3 Nr. 28a EStG-E). Damit wird ein Gleichlauf mit der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Zuschüsse hergestellt.

**(3)** Einer Umwandlung kann in 2020 eine Schlussbilanz zugrunde gelegt werden, die auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung der Umwandlung liegenden Stichtag aufgestellt wurde (modifizierte Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG). Dieser verlängerte Rückwirkungszeitraum wirkt sich auch steuerlich aus, sofern das UmwStG auf Umwandlungen i.S. des UmwG angewendet wird. Für Formwechsel in eine Personengesellschaft und Einbringungen in 2020 soll ergänzend eine Verlängerung der steuerlichen Rückwirkungsfrist auf zwölf Monate geregelt werden (§ 27 Abs. 15 UmwStG-E).

RA/StB Frank Moormann

# Abfindungsansprüche eines Gesellschafters in der Insolvenz

**Im Fall des Ausscheidens aus einer Gesellschaft hat der Ausscheidende grundsätzlich Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts seiner Beteiligung. In einem aktuellen Urteil hatte der BGH zu entscheiden, wie ein noch nicht ausbezahlter Abfindungsanspruch im Falle einer Insolvenz zu behandeln ist.**

## 1. Grundsatz zur Fälligkeit von Abfindungen

Grundsätzlich ist der Anspruch auf Abfindung mit Wirksamkeit des Ausscheidens zur Zahlung fällig. Gesellschaftsverträge sehen jedoch regelmäßig Beschränkungen nicht nur der Höhe des Anspruchs, sondern auch der Auszahlungsmodalitäten vor, um die Liquiditätsbelastung für die Gesellschaft gering zu halten. Ratenzahlungs- und Stundungsregelungen sind prinzipiell zulässig, solange das Abfindungsinteresse des Ausscheidenden nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Auszahlungs-

zeiträume von bis zu fünf Jahren sind nach derzeitiger Rechtsprechung unproblematisch, Zeiträume von zehn Jahren und mehr dagegen regelmäßig unwirksam. Bei Zeiträumen dazwischen kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

## 2. Was gilt bei späterer Insolvenz der Gesellschaft?

Bislang war umstritten, wie der noch nicht befriedigte Abfindungsanspruch im Fall der Insolvenz der Gesellschaft einzustufen ist. Diese Unklarheit hat der BGH nun mit Urteil vom 28.1.2020 (Az.: IX ZR 10/19) zuungunsten des ehemaligen Gesellschafters beseitigt: Der Anspruch kann weder als Insolvenzforderung zur Tabelle angemeldet werden noch stellt er eine nachrangige Forderung i.S. von § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO dar (Gesellschafterdarlehen). Er wird also erst bei einer etwaigen Schlussverteilung anteilig bedient – wenn alle Insolvenzgläubiger befriedigt sind – und damit in aller Regel wertlos sein.



Kaiserthermen in Trier

Das Gericht begründet dies mit der fortgeltenden Bindung an die Haftungs- und Kapitalerhaltungsvorschriften, die einer Auszahlung entgegenstehen, jedenfalls bei einer GmbH und einer GmbH & Co. KG (wie im Urteilsfall). Dies gilt auch dann, wenn die Abfindung zum Zeitpunkt des Ausscheidens und auch noch ein Jahr danach aus dem freien Vermögen der Gesellschaft hätte geleistet werden können.

### 3. Rückgriff gegenüber verbliebenen Gesellschaftern?

Nach der Rechtsprechung des BGH kommt prinzipiell eine persönliche Haftung der in der Gesellschaft verbliebenen Gesellschafter für den Abfindungsanspruch des Ausgeschiedenen in Betracht. Dies setzt allerdings ein treuwidriges Verhalten der Verbliebenen voraus. Die bloße Vermögensverschlechterung mit anschließender Insol-

venzeröffnung reicht dafür nicht aus. Wenn nicht ausnahmsweise eine treuwidrige Verzögerung der Insolvenzantragstellung vorliegt, geht der Ausscheidende somit auch hier leer aus.

## Empfehlung

Ein ausscheidenswilliger Gesellschafter sollte daher in Erwägung ziehen, ob nicht auch ein Verkauf der Beteiligung an die übrigen Gesellschafter in Betracht kommt. In diesem Verhältnis gelten keine Kapitalerhaltungsregelungen und eine Sicherung der Ansprüche wäre möglicherweise besser darstellbar.

RAin Birgit Ludwig

# Arbeitszeiterfassung mittels Fingerabdruck zulässig?

**Die elektronische Anmeldung am Smartphone, Tablet oder Laptop erfolgt in der Praxis immer häufiger über den persönlichen Fingerabdruck. Das Arbeitsgericht Berlin entschied allerdings kürzlich in einem konkreten Einzelfall, dass eine Zeiterfassung mittels Fingerabdruck unzulässig ist.**

## 1. Einführung eines neuen Zeiterfassungssystems

Im August 2018 hatte der beklagte Arbeitgeber ein neues Zeiterfassungssystem eingeführt. Die An- und Abmeldung der Arbeitnehmer erfolgte durch Auflegen des Fingers auf einem Terminal: Hierbei werden mit einem speziellen Algorithmus aus dem Fingerabdruck der Arbeitnehmer die sog. Minutien (individuelle, nicht vererbare Fingerlinienverzweigungen) extrahiert. Dieser Datensatz der Minutien wird im Terminal gespeichert, nicht aber der Fingerabdruck an sich. Aus dem gespeicherten Datensatz kann der Fingerabdruck nicht erstellt werden. Der Fingerabdruck wird dann mit den gespeicherten Daten abgeglichen.

Ein Arbeitnehmer weigerte sich, das Zeiterfassungssystem zu nutzen und lehnte auch die Erteilung einer Einwilligungserklärung ab, woraufhin der Arbeitgeber den Kläger mehrfach abmahnte. Der klagende Arbeitnehmer verlangte die Entfernung der Abmahnungen aus seiner Personalakte.

## 2. Zulässigkeitsgrenzen

Das Arbeitsgericht Berlin vertritt mit Urteil vom 16.10.2019 (Az.: 229 Ca 5451/19) die Auffassung, dass im vorliegenden Fall eine Zeiterfassung mittels Fingerabdruck nicht erforderlich war und gab der Klage statt. Bei dem Minutiendatensatz handelt es sich um biometrische Daten i.S. des Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Diese gehören zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach § 26 Abs. 3 BDSG. Die Verarbeitung solcher Daten im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen ist nur zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis erforderlich sind und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Arbeitnehmers an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Der Arbeitnehmer kann dazu auch seine Einwilligung erteilen.

## Hinweis

Hier und in vergleichbaren Fällen gilt: Je intensiver in das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers eingegriffen wird, umso wichtiger muss der von dem Arbeitgeber verfolgte Zweck sein (z.B. Schutz von Geschäfts-, Produktions- und Entwicklungsgeheimnissen).

# Umwandlungssteuerrecht: Auflösung negativer Ergänzungsbilanzen bei Ausscheiden eines Gesellschafters

**Scheidet ein Gesellschafter aus, der noch eine positive Ergänzungsbilanz hatte, führt dies bei Anwendung der sog. Nettomethode dazu, dass die verbleibenden Gesellschafter negative Ergänzungsbilanzen auflösen müssen. Dies führt zur Versteuerung von stillen Reserven, die eigentlich mit einer Buchwertfortführung hätte vermieden werden sollen.**

In Umwandlungs- bzw. Einbringungsfällen bei Personengesellschaften kann auf Antrag das übernommene Betriebsvermögen mit dem Buchwert angesetzt werden. Demnach erfolgt keine Aufdeckung und Besteuerung von stillen Reserven. Hierbei ist zwischen der Brutto- und der Nettomethode zu unterscheiden.

Bei Anwendung der **Bruttomethode** erfolgt der Ansatz der Wirtschaftsgüter in der Gesamthandsbilanz zum gemeinen Wert. Auf Ebene des einbringenden Gesellschafters wird eine negative Ergänzungsbilanz in Höhe der nicht aufgedeckten stillen Reserven gebildet. Im Falle der **Nettomethode** werden die Wirtschaftsgüter mit ihrem Buchwert in der Gesamthandsbilanz angesetzt. Für den Gesellschafter mit der Bareinlage ist eine positive Ergänzungsbilanz und für den Gesellschafter mit der Sacheinlage ist eine negative Ergänzungsbilanz zu bilden.

In einem vom FG Niedersachsen entschiedenen Fall wurde eine Gesellschafterin zunächst gegen Bareinlage in eine bestehende KG neu aufgenommen und schied einige Jahre später gegen Zahlung einer Abfindung wieder aus der KG aus. Richtigerweise wurde ihre positive Ergänzungsbilanz im Rahmen des Ausscheidens aufgelöst. Die Altgesellschafter führten jedoch ihre negativen Ergänzungsbilanzen fort.

Das Finanzgericht folgte mit Beschluss vom 9.9.2019 (Az.: 3 K 52/17) der Auffassung des Finanzamts, wonach eine negative Ergänzungsbilanz nicht nur beim Abgang der Wirtschaftsgüter aus der Gesamthandsbilanz korrespondierend aufzulösen ist, sondern auch in den Fällen, in denen die korrespondierende positive Ergänzungsbilanz des anderen Gesellschafters aufgrund dessen Austritts aus der Personengesellschaft gewinnwirksam aufgelöst wird. Folglich änderte die Betriebsprüfung die Bescheide und erhöhte den Gewinn durch Wegfall der negativen Ergänzungsbilanzen. Gegen das FG-Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt (Az.: IV R 27/19).

**Hinweis:** Bei der Wahl der Bruttomethode kommt es vermutlich nicht zu dieser Realisierung und Versteuerung der stillen Reserven, weil es an der Korrespondenz von positiver und negativer Ergänzungsbilanz fehlt.



Bad Ems

# Erbschaft- und Schenkungsteuer: Maßgebende Steuerklasse beim Erwerb vom biologischen Vater

**Die Erbschaftsteuerklasse I kann nur bei Erwerben vom rechtlichen Elternteil beansprucht werden. Dies entschied der BFH am 5.12.2019 (Az.: II R 5/17) und schloss insoweit den Erwerb vom biologischen Elternteil aus.**

Die Höhe der anfallenden Erbschaft- und Schenkungsteuer hängt u.a. von der Steuerklasse ab. In der Steuerklasse I erhalten Kinder und Stiefkinder zunächst einen Freibetrag von 400.000 €, darüber hinaus fallen bis 75.000 € nur 7% Steuer an. In der Steuerklasse III beträgt der Freibetrag nur 20.000 € und auf die nächsten 75.000 € sind bereits 30% Steuer zu zahlen.

Im zum BFH gelangten Streitfall hatte ein Mann aus Hessen geklagt, der zwar der biologische, nicht aber der rechtliche Vater seiner Tochter ist. Die rechtliche Vaterschaft liegt bei einem Mann, der mit der Kindesmutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet war. Der biologische Vater hatte seiner Tochter einen Betrag von

30.000 € geschenkt und sagte zu, die anfallende Schenkungsteuer zu übernehmen. Er wollte hierfür die Steuerklasse I beanspruchen.

Der BFH ordnete ihn jedoch in die ungünstige Steuerklasse III ein. Die Steuerklasse I sei nur im Verhältnis zum rechtlichen Vater anwendbar, da für die Steuerklasseneinteilung die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die Abstammung und Verwandtschaft maßgebend seien. Danach obliege nur dem rechtlichen Vater die Zahlung von Unterhalt. Das Kind sei zudem nur ihm gegenüber erb- und pflichtteilsberechtigt. Somit sei es gerechtfertigt, nur den rechtlichen Vater bei der Erb- und Schenkungsteuer finanziell zu begünstigen.

**Hinweis:** Der BFH verwies darauf, dass es zu ungerechtfertigten Doppelbegünstigungen käme, wenn Kinder mit „zwei Vätern“ sowohl von ihrem biologischen als auch von ihrem rechtlichen Vater nach Steuerklasse I beschenkt bzw. beerbt werden könnten.

## Umsatzsteuer: Bonuspunkte mindern den Umsatz erst bei Einlösung

**Häufig bieten Einzelhändler ihren Kunden Rabattsysteme an, mit denen sie Punkte sammeln und Treueprämien erhalten können. Der BFH hat nun ein solches Rabattsystem aus umsatzsteuerlicher Sicht näher beleuchtet.**

Im zu klärenden Fall hatte ein Einzelhändler (Kläger) seinen Kunden die Teilnahme an einem Bonus- und Rabattsystem einer externen Firma angeboten. Die teilnehmenden Kunden erhielten ein Punktekonto, auf welchem sie pro Einkaufsumsatz von 2 € einen Punkt (im Wert von einem Cent) gutgeschrieben bekamen. In 90% der Fälle wurden die gesammelten Punkte von den Kunden bei einem späteren Einkauf wieder eingelöst. Die gesammelten und eingelösten Punkte der Kunden wurden zwischen dem Einzelhändler und dem externen Systemanbieter in einem monatlichen „Punkteclearing“ abgerechnet. Der Einzelhändler behandelte die für seine Kunden ausgegebenen Punkte und den entsprechenden (im „Punkteclearing“ ermittelten) hierfür geschuldeten Betrag umsatzsteuerlich als Entgeltminderung.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass das umsatzsteuerliche Entgelt nicht gemindert werden durfte, weil hinsichtlich des Punktesystems ein umsatzsteuerrechtlich unbeachtlicher Werbeaufwand vorliege. Das FG München gab der Klage statt. Dagegen entschied der BFH mit Urteil vom 16.1.2020 (Az.: V R 42/17), dass die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage des Einzelhändlers gemindert werden durfte – allerdings noch nicht zum Zeitpunkt des „Punkteclearings“. Die Minderung tritt nach Auffassung des BFH erst ein, wenn der Kunde die Punkte tatsächlich einlöst. Denn nach der EuGH-Rechtsprechung darf es bei der Gewährung von Rabatten erst dann zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage kommen, wenn der Kunde tatsächlich über eine Gutschrift verfügt.

**Hinweis:** Der BFH verwies die Sache zurück an das FG, das nun in einem zweiten Rechtsgang klären muss, in welchem Umfang die Kunden die ihnen gewährten Punkte beim zweiten Einkauf tatsächlich eingelöst haben.

# Corona I: Entschädigung bei Verdienstaussfällen wegen fehlender Kinderbetreuung

**Im Laufe der Corona-Krise wurde mit dem vom 27.3.2020 stammenden „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ eine Entschädigungsregelung bei bestimmten Verdienstaussfällen in das Infektionsschutzgesetz eingefügt.**

Bekanntlich sind Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten Corona-bedingt vorübergehend geschlossen worden. Ziel der Regelung im Infektionsschutzgesetz ist die Abmilderung von Verdienstaussfällen, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern erleiden, wenn sie ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können. Anspruchsberechtigt sind erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert sind und deshalb Hilfe benötigen.

Damit ein Anspruch auf Entschädigung besteht, muss hinreichend nachgewiesen werden, dass im Zeitraum der Schließung bzw. des Betretungsverbots der Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt werden kann. Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist beispielsweise gegeben, wenn ein Anspruch auf eine sog. Notbetreuung in der Kindertagesstätte oder der Schule besteht, auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann oder andere Familienmit-

glieder/Verwandte die Betreuung des Kindes übernehmen können. Großeltern sind i.d.R. einer Risikogruppe zuzuordnen und kommen daher als Betreuungsmöglichkeit nicht in Betracht.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht,

- » soweit die Arbeitszeit von Sorgeberechtigten aufgrund der Anordnung von Kurzarbeit verkürzt ist oder
- » wenn dem sorgeberechtigten Erwerbstätigen noch ein Zeitguthaben zusteht oder
- » wenn die Möglichkeit besteht, im Home Office zu arbeiten.

Der Entschädigungsanspruch ist der Dauer nach auf einen Zeitraum von längstens sechs Wochen und der Höhe nach auf 67% des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstaussfalls bis zu einem Höchstbetrag von 2.016 € monatlich begrenzt. Endet die Schließung oder das Betretungsverbot vor dem Ablauf des Zeitraums, endet damit auch der Entschädigungsanspruch. Diesen gewährt die für die Ausführung des Infektionsschutzgesetzes zuständige Landesbehörde.

**Hinweis:** Aus steuerlicher Sicht ist die Entschädigung als Leistung nach dem Infektionsschutzgesetz zunächst steuerfrei. Sie unterliegt allerdings dem sog. Progressionsvorbehalt, so dass es letztlich in einem gewissen Umfang zu einer Besteuerung kommt.

# Corona II: Arbeitgeber darf das Tragen von Masken und Handschuhen nicht verwehren

**Die Corona-Krise erreicht die deutschen Arbeitsgerichte. Das Arbeitsgericht Berlin hatte nun den Streit zwischen einem Duty-free-Shop-Betreiber und dessen Betriebsrat zu entscheiden.**

Zu Beginn der Corona-Krise begannen Mitarbeiter des Duty-free-Shops damit, bei ankommenden Flügen aus China während der Arbeit Mundschutz und Handschuhe zu tragen. Der Arbeitgeber erteilte ein Verbot, diese Schutzkleidung zu tragen. Nach Ansicht des Betriebsrats hatte der Arbeitgeber durch das Verbot die Mitbestimmungsrechte missachtet; er beantragte den Erlass einer

einstweiligen Verfügung mit dem Ziel, die Aufhebung des Verbots zu erreichen.

Kurz vor der mündlichen Verhandlung stellte der Arbeitgeber dann jedoch klar, dass es kein solches Verbot gebe. Das Tragen von Handschuhen werde ausdrücklich genehmigt. In dieser Erklärung sah der Betriebsrat ein Anerkenntnis und erklärte das Verfahren deshalb für erledigt. Dieser Ansicht stimmte das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 4.3.2020 (Az.: 55 BVGa 2341/20) zu und forderte den Arbeitgeber daher auf, das Verfahren binnen zehn Tagen seinerseits ebenso für erledigt zu erklären.

# Missbrauch von Kundendaten rechtfertigt fristlose Kündigung

**Mitarbeiter sind zu einem sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet. Ein Verstoß gegen diese Pflichten rechtfertigt i.d.R. eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber. Ein Urteil des Arbeitsgerichts Siegburg verdeutlicht, dass der Missbrauch von kundenbezogenen Daten weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen kann.**

Ein angestellter Berater eines IT-Unternehmens (M) hatte im IT-System eines Kunden eine Sicherheitslücke entdeckt. Der M nutzte daraufhin personenbezogene Daten, um den Kunden vor dieser Schwachstelle zu warnen. Hierzu hatte sich M über die Sicherheitslücke personenbezogene Daten von Führungskräften des Kunden

beschafft und im Anschluss auf deren Namen und über deren Kontodaten Kopfschmerztabletten bestellt. Im Rahmen der Bestellung informierte M die Führungskräfte des Kunden über die gravierende Sicherheitslücke. Der Arbeitgeber des IT-Beraters M reagierte daraufhin mit einer fristlosen Kündigung.

Das Arbeitsgericht Siegburg wies die Kündigungsschutzklage mit Urteil vom 15.1.2020 (Az.: 3 Ca 1793/19, s.u. [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) ab. Zwar sei es legitim, auf eine Sicherheitslücke hinzuweisen, allerdings sei das gewählte Mittel unverhältnismäßig gewesen. Durch sein Vorgehen habe der IT-Berater M das Vertrauen des Kunden zu seinem Arbeitgeber gestört und damit die Kundenbeziehung gefährdet.

# Ausbildungsunterhalt für Volljährige: Auskunftspflichten zum Einkommen

**Im Zusammenhang mit Unterhaltsansprüchen eines Volljährigen wird nicht selten um den Umfang von Auskunftspflichten der Elternteile gestritten. Ein solcher Fall lag kürzlich dem OLG Düsseldorf vor.**

Kinder, die eine Ausbildung durchlaufen, haben auch nach Erreichen der Volljährigkeit gegen ihre Eltern einen Anspruch auf Unterhalt. Dieser steht ihnen zu, bis sie wirtschaftlich selbständig sind, d.h. eine Ausbildung abgeschlossen haben und ihr eigenes Geld verdienen. Der Anspruch setzt voraus, dass sie einigermaßen zielstrebig ihre Ausbildung durchlaufen.

Im vorliegenden Fall hatte ein Vater vor dem Jugendamt eine Urkunde zur Zahlung von Kindesunterhalt für seinen minderjährigen Sohn festsetzen lassen. Als der Sohn volljährig geworden war, wollte der Vater, dass der Sohn auf die Rechte aus dieser Urkunde verzichtet. Der Sohn kam dieser Forderung nicht nach und teilte stattdessen mit, er studiere, und ließ dem Vater seinen BAföG-Bescheid zukommen. Der Vater leitete daraufhin ein gerichtliches Verfahren ein, in welchem er insbesondere Informationen über die wirtschaftliche Lage der Kindesmutter einforderte.

Das OLG gab mit Beschluss vom 14.11.2019 (Az.: 3 UF 96/19) dem Vater Recht und gestand ihm den Auskunfts-

anspruch zu. Für den Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes ist – anders als beim minderjährigen Kind – die wirtschaftliche Situation beider Elternteile relevant. Deshalb muss jeder Elternteil wissen, welche Einkünfte der andere Elternteil erzielt, um seinen Anteil am Bedarf des Kindes errechnen zu können. In der Rechtsprechung ist – so das OLG – nicht eindeutig geklärt, ob ein Elternteil vom anderen direkt diese Auskunft verlangen kann. Davon unabhängig müsse das Kind, das Unterhalt von einem Elternteil verlange, dafür Sorge tragen, dass dieser Auskunft über das Einkommen des anderen Elternteils erhalte.



Am Eifelsteig

## BONMOT ZUM SCHLUSS

*“So I think the winners in recession are the people who produce new technology that does things better, which people really want.”*

Sir James Dyson, geb. 2.5.1947, britischer Designer, Erfinder und Unternehmer, Self-Made-Milliardär.

## Impressum

**PKF Deutschland GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | [www.pkf.de](http://www.pkf.de)

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: [pkf-nachrichten@pkf.de](mailto:pkf-nachrichten@pkf.de)

Die Inhalte der PKF\* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

\* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter [www.pkf.de](http://www.pkf.de) einsehbar.